

Geschäftsverzeichnissnr. 344
Urteil Nr. 62/92 vom 8. Oktober 1992

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 2 des Dekretes der Französischen Gemeinschaft vom 19. Juli 1991 « portant certaines dispositions urgentes en matière d'enseignement » (über gewisse dringende Bestimmungen bezüglich des Unterrichts), erhoben von M. Dahmen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden J. Wathelet und dem Richter J. Debaedts, stellvertretender Vorsitzender als Ersatz für den verhinderten Vorsitzenden J. Delva, und den Richtern D. André, K. Blanckaert, L.P. Suetens, M. Melchior und L. François, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden J. Wathelet,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Klagegegenstand*

Mit einer Klageschrift vom 10. Dezember 1991, die dem Hof am 11. Dezember 1991 mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. Dezember 1991 bei der Kanzlei eingegangen ist, erhebt Manfred Dahmen, Lehrer, wohnhaft in 4020 Lüttich, avenue Cardinal Mercier 19, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 des Dekretes der Französischen Gemeinschaft vom 19. Juli 1991 « portant certaines dispositions urgentes en matière d'enseignement » (über gewisse dringende Bestimmungen bezüglich des Unterrichts), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. September 1991.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 12. Dezember 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung ernannt.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten organisierenden Sondergesetzes über den Hof in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes wurde die Klage mit am 7. Januar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 8. Januar 1992 zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Januar 1992.

Philippe Greisch, Inspektor des beruflichen Fortbildungsunterrichts, wohnhaft in 6705 Waltzing, rue Renterkapell 32, hat mit einem am 12. Februar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Interventionsschriftsatz eingereicht.

Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft, vertreten durch den Minister für Hochschulunterricht, wissenschaftliche Forschung, Jugendhilfe und internationale Beziehungen, dessen Kabinett sich in 1040 Brüssel, rue de la Loi 51, befindet, hat mit einem am 20. Februar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes wurden Abschriften von diesen Schriftsätzen mit am 3. März 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 4., 5. und 6. März 1992 zugestellt wurden, übermittelt.

M. Dahmen sowie die Exekutive der Französischen Gemeinschaft haben jeweils mit am 1. April 1992 und am 3. April 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. Mai 1992 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 11. Dezember 1992.

Durch einen Brief vom 22. Juni 1992 hat der Rechtsbeistand des Klägers dem Hof mitgeteilt, sein Mandant habe beschlossen, seine beim Schiedshof erhobene Klage zurückzunehmen.

Durch Anordnung vom 8. Juli 1992 hat der Hof die Rechtssache in bezug auf die Klagerücknahme für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 17. September 1992 anberaumt.

Diese Anordnung und die Klagerücknahmeerklärung wurden den Parteien zugestellt, und sie sowie ihre

Rechtsanwälte wurden über den Sitzungstermin informiert; dies erfolgte mit am 9. Juli 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 10. und am 14. Juli 1992 zugestellt wurden.

Auf der Sitzung vom 17. September 1992

- erschienen

. Manfred Dahmen, vertreten durch RA P. Devers, in Gent zugelassen, loco RA W. Lambrechts, in Antwerpen zugelassen,

. die Exekutive der Französischen Gemeinschaft, vertreten durch RA M. Van Assche, in Brüssel zugelassen, sowohl in eigenem Namen als auch loco RA L. Cambier, ebenfalls in Brüssel zugelassen,

- erstatteten die Richter M. Melchior und K. Blanckaert Bericht,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

### III. *Die angefochtene Bestimmung*

Die angefochtene Bestimmung bezieht sich auf die Inspektion im beruflichen Fortbildungsunterricht der Französischen Gemeinschaft.

Artikel 120 des Dekretes vom 16. April 1991 zur Organisation dieses Unterrichts beauftragt die Exekutive der Französischen Gemeinschaft, die Inspektion des beruflichen Fortbildungsunterrichts innerhalb eines einzigen Inspektionsdienstes, der die Inspektion des Sekundar- und Hochschulunterrichtes mit vollständigem Lehrplan sowie des beruflichen Fortbildungsunterrichts umfaßt, zu organisieren.

In Erwartung der Organisation des einzigen Inspektionsdienstes ermächtigt die angefochtene Bestimmung - in einem Zusatz zum vorgenannten Artikel 120 - die Exekutive der Französischen Gemeinschaft dazu, Inspektionsstellen im beruflichen Fortbildungsunterricht zu schaffen und in den auf diese Weise geschaffenen Arbeitsplätzen endgültige Ernennungen vorzunehmen, wobei der Zugang zu diesen Stellen den Personalmitgliedern vorbehalten ist, die am 1. Juli 1991 mit der Aufgabe der Inspektion des beruflichen Fortbildungsunterrichts beauftragt waren.

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

In einem an den Hof gerichteten Brief vom 22. Juni 1992 teilte der Kläger mit, daß er seine Klage zurücknehme.

Artikel 98 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof besagt:

« Der Ministerrat, die Exekutive der Gemeinschaften und Regionen und die Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen können ihre Nichtigkeitsklage zurücknehmen ». In Absatz 3 sieht er folgendes vor: « Wenn es Anlaß dazu gibt, bewilligt der Hof die Klagerücknahme nach Anhörung der übrigen Parteien ».

Der vorgenannte Artikel erwähnt bei den Personen, die ihre Klage zurücknehmen können, nicht die natürlichen und juristischen Personen, auf die sich Artikel 2 2<sup>o</sup> des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bezieht.

Da jedoch das Recht auf Klagerücknahme eng mit dem Recht auf Erhebung einer Nichtigkeitsklage verbunden ist, kann man davon ausgehen, daß Artikel 98 dieses Sondergesetzes sinngemäß auf die in Artikel 2 2<sup>o</sup> des genannten Gesetzes angeführten natürlichen und juristischen Personen Anwendung findet.

Der Hof kann also eine Klagerücknahmeerklärung, die von einer natürlichen oder juristischen Person ausgeht, berücksichtigen und darüber befinden, ob ihr stattzugeben ist.

In diesem Fall spricht nichts dagegen, daß der Hof die Klagerücknahme bewilligt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

bewilligt die Klagerücknahme.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Oktober 1992.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

J. Wathelet

